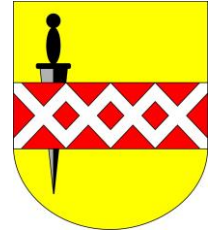


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 18.08.2025	Nr. 12
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 14. September 2025, S. 2-5
2. Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Integrationsausschusswahl am 14. September 2025, S. 6-8

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathhaustür.

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahl findet von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Dabei finden folgende Gemeinde- und Kreiswahlen gemeinsam statt:

- **Wahl des Landrates/der Landrätin**
- **Wahl zur Vertretung des Kreises**
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- **Wahl zur Vertretung der Gemeinde**

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch die Briefwahlvorstände ist öffentlich.

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke wurde von der Wahlleiterin des Rhein-Sieg-Kreises am 21.03.2025 bekannt gemacht.

Die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen sich wie folgt:

Stimmbezirk	Kommunalwahlbezirk	Kreiswahlbezirk	
010 Roisdorf I	010 G1 Roisdorf I	8 – Bornheim I	
020 Roisdorf II	020 G2 Roisdorf II		
031 Bornheim/Roisdorf – Bornheim	030 G3 Bornheim /Roisdorf		
032 Bornheim/Roisdorf – Roisdorf			
040 Bornheim I	040 G4 Bornheim I		
050 Bornheim II	050 G5 Bornheim II	9 – Bornheim II	
060 Bornheim III	060 G6 Bornheim III		
070 Brenig	070 G7 Brenig		
081 Dersdorf/Waldorf – Dersdorf	080 G8 Dersdorf/Waldorf		
082 Dersdorf/Waldorf – Waldorf			
090 Waldorf	090 G9 Waldorf		
101 Kardorf/Sechtem – Kardorf	100 G10 Kardorf/Sechtem		
102 Kardorf/Sechtem – Sechtem			
111 Hemmerich/Rösberg – Hemmerich	110 G11 Hemmerich/Rösberg		
112 Hemmerich/Rösberg – Rösberg			
121 Rösberg/Merten – Rösberg	120 G12 Rösberg/Merten	10 – Bornheim III	
122 Rösberg/Merten – Merten			
130 Merten I	130 G13 Merten I		
140 Merten II	140 G14 Merten II		
150 Walberberg I	150 G15 Walberberg I		
160 Walberberg II	160 G16 Walberberg II		
170 Sechtem I	170 G17 Sechtem I		
180 Sechtem II	180 G18 Sechtem II		
190 Widdig	190 G19 Widdig		8 – Bornheim I
201 Uedorf/Hersel – Uedorf	200 G20 Uedorf/Hersel		
202 Uedorf/Hersel – Hersel			
210 Hersel I	210 G21 Hersel I		
221 Hersel/Roisdorf – Hersel	220 G22 Hersel/Roisdorf		
222 Hersel/Roisdorf – Roisdorf			

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen zu ihrer Person ausweisen können.

Für die verbundenen Wahlen (Landrat, Vertretung des Kreises, Bürgermeister, Vertretung der Stadt) hat jeder Wähler je eine Stimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Für die verbundenen Wahlen unterscheiden sich wie folgt:

- **Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises:**
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin sind weiß und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises am 14.09.2025.
- **Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises:**
Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises sind blau und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Wahlbezirk "Nummer und Bezeichnung des Wahlbezirks" am 14.09.2025.
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim:**
Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim sind gelb und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Bornheim am 14.09.2025.
- **Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim:**
Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim sind rot und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim im Wahlbezirk "Nummer und Bezeichnung des Wahlbezirks" am 14.09.2025.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahl enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen mit den ersten drei Bewerbern und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen. Alternativ kann durch andere Weise kenntlich gemacht werden, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. In den Wahllokalen ist neben dieser Bekanntmachung für jede Wahl ein Musterstimmzettel ausgehängt. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein/e haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk, für den der Wahlschein gültig ist oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein/Wahlscheine erhalten haben und im Wahllokal die Stimme abgeben möchten, müssen den Wahlschein/die Wahlscheine bei der Stimmabgabe vorlegen. Der Wahlschein/die Wahlscheine wird/werden hierbei einbehalten.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Bornheim auf Antrag die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag. Der amtliche Stimmzettelumschlag ist blau, der amtliche Wahlbriefumschlag rot. Der Wähler muss den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag bis 16:00

Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal am Wahltag ist nicht möglich.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl erfolgt durch das Ankreuzen der Kreise neben den Wahlvorschlägen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel sind in den Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen. Der unterschriebene Wahlschein ist mit dem Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist sodann zu verschließen und zur Post zu geben, bzw. bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abzugeben.

5. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfsleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert ist unzulässig. Ebenso ist eine Hilfsleistung zulässig wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Bornheim, den 14.08.2025
Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-
in Vertretung
gez. Cugaly, Erster Beigeordneter

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Integrationsausschusswahl am 14. September 2025

Die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt. Die Wahl findet von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Gewählt werden kann in den folgenden fünf Stimmbezirken, die sich in einem Wahllokal der Kommunalwahl befinden:

Bezeichnung	Wahllokal der Kommunalwahl
Stimmbezirk 1 Wahlberechtigte aus Roisdorf	032 – G3 Bornheim/Roisdorf – Roisdorf
Stimmbezirk 2 Wahlberechtigte aus Bornheim	031 – G3 Bornheim/Roisdorf – Bornheim
Stimmbezirk 3 Wahlberechtigte aus Kardorf, Rösberg, Brenig, Merten, Dersdorf und Hemmerich	122 – G12 Rösberg/Merten – Merten
Stimmbezirk 4 Wahlberechtigte aus Sechtem, Walberberg, Waldorf	102 – G10 Kardorf/Sechtem – Sechtem
Stimmbezirk 5 Wahlberechtigte aus Hersel, Uedorf und Widdig	210 – G20 Uedorf/Hersel – Hersel

Die Stimmbezirke der Integrationsausschusswahl entsprechen nicht den Stimmbezirken der Kommunalwahl. So kann es vorkommen, dass Personen, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind, unterschiedliche Wahllokale aufsuchen müssen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die in den jeweiligen Wahlräumen bereitgehalten werden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel in grüner Farbe enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Listenwahlvorschlages mit den ersten fünf Bewerbern bzw. den Namen des Einzelbewerbers in schwarzem Druck. Rechts von diesen Angaben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Integrationsausschusswahl oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim zusätzlich zum Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bornheim bis 16:00 Uhr abgegeben werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfsleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert ist unzulässig. Ebenso ist eine Hilfsleistung zulässig, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (inkl. der Briefwahl) im Rathaus Bornheim, Raum 904, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand zur Ermittlung des Wahlergebnisses tritt am 15.09.2025 um 14:30 Uhr öffentlich zusammen.

Bornheim, den 14.08.2025
Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-
in Vertretung
gez. Cugaly, Erster Beigeordneter